

Statuten

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen «Kinderanwaltschaft Schweiz» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist das jeweilige Domizil der Geschäftsstelle.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

1 Der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz bezweckt,

- dass Rechtsvertretungen von Kindern und Jugendlichen in gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren qualifiziert durchgeführt werden
- dass in solchen Verfahren dem Grundsatz der vorrangigen Berücksichtigung des übergeordneten Kindesinteresses gemäss Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (UN-KRK), dem Recht des Kindes auf Meinungsäusserung und Partizipation gemäss Art. 12 UNKRK, dem Recht von Kindern und Jugendlichen auf Schutz gemäss Art. 11 der Bundesverfassung und den «Child-friendly Justice»-Leitlinien des Europarates uneingeschränkt nachgelebt wird
- dass das Institut der unabhängigen Rechtsvertretung von Kindern und Jugendlichen in der schweizerischen Gesetzgebung und im Justizwesen gefördert und verbreitet wird
- dass Kindern der Zugang zu einer unabhängigen und qualifizierten Rechtsvertretung ermöglicht wird

2 Er versucht diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- Entwicklung und Einführung von Standards für die Durchführung von Rechtsvertretungen von Kindern und Jugendlichen
- Kontrolle der Einhaltung der Standards
- Organisation von Fort- und Weiterbildungen und Förderung der Qualitätssicherung
- Evaluation der Praxis unter besonderer Berücksichtigung der Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen, für die eine Rechtsvertretung eingerichtet wurde
- Öffentlichkeitsarbeit
- Intra- und internationale Vernetzung

3 Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Er ist nicht gewinnorientiert. Der Verein ist unabhängig, überkonfessionell und parteipolitisch neutral.

III. MITTEL

Art. 4

1 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

2 Der Verein nimmt Zuwendungen aller Art entgegen.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die die Ziele und den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein setzt sich aus stimmberechtigten Aktivmitgliedern und Fachpersonen sowie nicht stimmberechtigten Fördermitgliedern (Gönnern und Gönnerinnen, Institutionen) zusammen.

(a) Mitgliedschaft

Art. 6

1 Aktivmitglied kann jede natürliche Person gemäss Mitgliederreglement werden.

2 Fachperson kann jede natürliche Person werden, wenn sie aufgrund ihres beruflichen Hintergrundes ein Interesse am Vereinszweck hat.

3 Aktivmitglieder und Fachpersonen sind stimmberechtigt.

4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand; Gesuche sind an den Verein zu richten. Die Mitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied.

Art. 7

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 9

Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft muss mindestens vier Wochen vor Erneuerung der Mitgliedschaft an den Verein gerichtet werden.

Art. 10

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, das die Interessen des Vereins schädigt. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; der Ausschluss erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich

mitgeteilt und gilt sofort. Eine Möglichkeit, an die Mitgliederversammlung zu rekurrieren, besteht nicht.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf allfälliges Vereinsvermögen. Sie zahlen die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr.

(b) Fördermitgliedschaft

Art. 11

1 Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

2 Die Mitgliedschaft als Fördermitglied entsteht durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrags und ist ohne Verpflichtung. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben.

V. ORGANE

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Revisionsstelle

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 13

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er muss dies tun, wenn wenigstens ein Fünftel der Aktivmitglieder es schriftlich beantragt.

Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder mindestens zwanzig Tage im Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste durch den Vorstand eingeladen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu richten.

Art. 14

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- b) Abnahme des Berichts der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- d) Wahl, bzw. Abwahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten
- f) Festsetzung und Änderung des Reglements für die Aktivmitglieder
- g) Festsetzung und Änderung der Standards für die Rechtsvertretung von Kindern
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Auflösung des Vereins

Art. 15

1 An der Mitgliederversammlung besitzt jedes anwesende Aktivmitglied und jede anwesende Fachperson eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Alle Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt, sofern nicht wenigstens ein

Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

2 Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimm- und Antragsrecht.

b) Der Vorstand

Art. 16

1 Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl, maximal aus sieben Personen, und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Ein Mitglied darf aufeinanderfolgend nicht mehr als sechs Amtsperioden dem Vorstand angehören.

2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

3 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds.

4 Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, wenn sie einstimmig erfolgen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder ihre Stimme abgeben. Sie sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

5 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 17

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen und von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Konstituierung des Vorstands
- f) Aufteilung der Aufgaben des Vorstands in Ausschüsse und Bestimmen der Leitung der Ausschüsse
- g) Beschluss über die Zeichnungsberechtigung der Beisitzer

Art. 18 Präsidium

Der/die PräsidentIn, (das Co-Präsidium), der/die VizepräsidentIn, leiten die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung. Der/die PräsidentIn und der/die VizepräsidentIn (resp. das Co-Präsidium) verfügen kollektiv zu zweien über die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 19

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

c) Die Geschäftsführung

Art. 20

Der Vorstand delegiert die Führung der operativen Geschäfte an eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer.

d) Die Revisionsstelle

Art. 21

1 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, die die Buchführung prüft. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung darüber schriftlichen Bericht.

2 Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 22

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

VI. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 23

1 Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 24

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 25

1 Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

2 Nehmen weniger als drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Art. 26

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. INKRAFTTRETEN

Art. 27

Diese Statuten ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 22. Mai 2006 und ihren Änderungen vom 28. Mai 2008, 20. November 2008, 26. Mai 2009, 26. Mai 2011, 23. Mai 2013 und 21. Mai 2014. Sie treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2020 per 1.1.2021 in Kraft.